

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-27/23 – 1

Rechtssache C-27/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

23. Januar 2023

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Januar 2023

Kassationsbeschwerdeführer:

FV

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Caisse pour l'avenir des enfants

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg**
(Kassationsgerichtshof des Großherzogtums Luxemburg) ... [nicht übersetzt]
neunzehnter Januar zweitausenddreißig

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Besetzung]

Zwischen

FV, wohnhaft in B-6741 Vance, ... [nicht übersetzt],

Kassationsbeschwerdeführer,

... [nicht übersetzt]

und

der CAISSE POUR L'AVENIR DES ENFANTS (CAE) (Zukunftskasse, im Folgenden: CAE), Anstalt des öffentlichen Rechts, ansässig in L-2449 Luxemburg, ... [nicht übersetzt],

Kassationsbeschwerdegegnerin,

... [nicht übersetzt]

Aufgrund des angefochtenen Urteils des Conseil supérieur de la sécurité sociale (Oberstes Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen) vom 27. Januar 2022 ... [nicht übersetzt] [Aktenzeichen];

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [weitere Bezugnahmen]

Sachverhalt

Nach den Angaben im angefochtenen Urteil hob der Direktionsausschuss der CAE mit Entscheidung vom 7. Februar 2017 die Bewilligung von Kindergeld für das durch gerichtliche Entscheidung seit dem 26. Dezember 2005 im Haushalt von FV untergebrachte Kind FW rückwirkend zum 1. August 2016 auf und begründete dies damit, dass das Kind nicht mit FV verwandt und nach Art. 270 des Code de la sécurité sociale (Sozialgesetzbuch) in der durch das Gesetz vom 23. Juli 2016 geänderten Fassung nicht als sein Familienangehöriger anzusehen sei. Der Conseil arbitral de la sécurité sociale (Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen) änderte diese Entscheidung ab und verwies die Sache zur weiteren Behandlung an die CAE zurück. Das Oberste Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen änderte diese Entscheidung wiederum ab und bestätigte die Entscheidung der CAE vom 7. Februar 2017.

Zu den ersten beiden Kassationsbeschwerdegründen

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Rügen der Verletzung nationalen Rechts, das in diskriminierender Weise angewandt worden sei, und der Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes, die für die Vorlagefrage unerheblich sind, denn sie betreffen das nationale Recht und decken sich hinsichtlich der geltend gemachten Diskriminierung mit dem von der Staatsanwaltschaft angeführten, von Amts wegen zu berücksichtigenden Gesichtspunkt]

Folglich sind diese beiden Kassationsbeschwerdegründe unzulässig.

Zum dritten Kassationsbeschwerdegrund

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Rüge der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die für die Vorlagefrage unerheblich ist]

Folglich ist dieser Kassationsbeschwerdegrund unzulässig.

Zu dem von der Staatsanwaltschaft angeführten, von Amts wegen zu berücksichtigenden Gesichtspunkt,

Der in Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union garantierte Grundsatz der Gleichbehandlung sowie Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit seien verletzt worden,

indem das Oberste Schiedsgericht für Sozialversicherungssachen ein Urteil, mit dem der Klage des Kassationsbeschwerdeführers gegen eine Entscheidung stattgegeben worden sei, die Bewilligung von Kindergeld für ein seit dem 26. Dezember 2007 in seinem Haushalt untergebrachtes Kind mit Wirkung vom 1. August 2016 aufzuheben, auf Berufung der CAE abgeändert und die Entscheidung des Direktionsausschusses vom 7. Februar 2017 für vollumfänglich wirksam erklärt habe,

obwohl es den angeführten Vorschriften zuwiderlaufe, einem Grenzgänger wie dem Kassationsbeschwerdeführer, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohne und in Luxemburg eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübe, die Bewilligung von Kindergeld für die durch gerichtliche Entscheidung bei ihm in seinem Wohnsitzmitgliedstaat untergebrachten Kinder zu versagen, während jedes gerichtlich fremduntergebrachte Kind, das in Luxemburg wohne, gemäß Art. 269 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. a des Sozialgesetzbuchs Anspruch auf dieses Kindergeld habe.

Würdigung durch den Kassationsgerichtshof

Art. 269 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs bestimmt:

„Es wird ein Zukunftskindergeld, im Folgenden: ‚Kindergeld‘, eingeführt.

Anspruch auf Kindergeld besteht für:

- a) *jedes Kind, das tatsächlich und ständig in Luxemburg wohnt und hier seinen gesetzlichen Wohnsitz hat;*
- b) *die Familienangehörigen im Sinne der Definition des Art. 270 einer jeden Person, die den luxemburgischen Rechtsvorschriften unterliegt und in den Anwendungsbereich der europäischen Verordnungen oder eines anderen von Luxemburg geschlossenen zwei- oder mehrseitigen Abkommens über die soziale Sicherheit fällt, die die Zahlung von Kindergeld gemäß den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats vorsehen. Die Familienangehörigen müssen in einem Land wohnen, das unter die betreffende Verordnung oder das betreffende Abkommen fällt.“*

Art. 270 dieses Gesetzbuchs bestimmt:

„Für die Anwendung des Art. 269 Abs. 1 Buchst. b gelten als Familienangehörige einer Person, die Anspruch auf Kindergeld vermitteln, die ehelichen Kinder, die nichtehelichen Kinder sowie die Adoptivkinder dieser Person.“

Der Kassationsbeschwerdeführer wohnt in Belgien und arbeitet in Luxemburg. Er fällt daher in den Anwendungsbereich der Vorschriften des Unionsrechts über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und das Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung von Arbeitnehmern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit.

Das Kind FW ist seit 2005 aufgrund einer belgischen Gerichtsentscheidung im Haushalt des Kassationsbeschwerdeführers untergebracht. Die Kindergeldregelung in Art. 269 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs differenziert danach, ob es sich um ein in Luxemburg ansässiges oder nichtansässiges Kind handelt.

Ist das Kind gebietsansässig, hat es in jedem Fall einen unmittelbaren Anspruch auf Kindergeld, denn Art. 273 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs sieht für den Fall der gerichtlichen Fremdunterbringung eines Kindes vor, dass *„das Kindergeld an die natürliche oder juristische Person ausgezahlt wird, die das Sorgerecht für das Kind innehat und bei der das Kind seinen gesetzlichen Wohnsitz hat und tatsächlich und ständig wohnt“*.

Ist das Kind – wie das Kind FW, das im Haushalt des in Belgien wohnenden Kassationsbeschwerdeführers untergebracht ist – nichtansässig, ist ein Anspruch auf Kindergeld nur als abgeleitetes Recht für die „Familienangehörigen“ des Grenzgängers vorgesehen, die in Art. 270 des Sozialgesetzbuchs als *„die ehelichen Kinder, die nichtehelichen Kinder sowie die Adoptivkinder dieser Person“* legaldefiniert sind. Den Fall eines Kindes, das durch gerichtliche Entscheidung im Haushalt einer nicht in Luxemburg ansässigen Person untergebracht ist, sieht das Sozialgesetzbuch nicht vor; daher besteht in dieser Konstellation nach dem nationalen Recht kein Anspruch.

Allerdings hat der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 2. April 2020, Caisse pour l'avenir des enfants (C-802/18, ECLI:EU:C:2020:269), gestützt auf Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 und Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38 ausgeführt, dass unter dem Kind eines erwerbstätigen Grenzgängers, dem die sozialen Vergünstigungen mittelbar zugutekommen können, nicht nur ein Kind zu verstehen ist, das zu diesem Erwerbstätigen in einem Abstammungsverhältnis steht, sondern auch ein Kind, das in einem Abstammungsverhältnis zu dem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner dieses Erwerbstätigen steht, wenn dieser für den Unterhalt des Kindes aufkommt, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Diese Ungleichbehandlung wirft im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht folgende Frage auf:

... [nicht übersetzt] [Wortlaut der Vorlagefrage]

Bevor das Verfahren fortgesetzt wird, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union diese Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

hat der Kassationsgerichtshof entschieden:

Die drei Kassationsbeschwerdegründe sind unzulässig;

gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

werden dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Stehen der in Art. 45 AEUV und Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union garantierte Grundsatz der Gleichbehandlung sowie Art. 67 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Bestimmungen eines Mitgliedstaats entgegen, wonach Grenzgänger ein an die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in diesem Mitgliedstaat geknüpftes Kindergeld für Kinder, die durch gerichtliche Entscheidung bei ihnen untergebracht sind, nicht beziehen können, während alle Kinder, die gerichtlich fremduntergebracht wurden und in diesem Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf dieses Kindergeld haben, das an die natürliche oder juristische Person ausgezahlt wird, die das Sorgerecht für das Kind innehat und bei der das Kind seinen gesetzlichen Wohnsitz hat und tatsächlich und ständig wohnt? Ist für die Antwort

auf diese Frage der Umstand von Bedeutung, dass der Grenzgänger für den Unterhalt dieses Kindes aufkommt?

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens, Kosten, Verfahrensvermerk]

ARBEITSDOKUMENT